

## **Satzung der Stadt Wetzlar über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hermannstein Nr. 06 „Gewerbegebiet - Neuer Weg“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, Seite 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am ... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 15.03.2011 beschlossene und am 24.03.2011 durch Bekanntmachung in der Wetzlarer Neuen Zeitung in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hermannstein Nr. 6 „Gewerbegebiet - Neuer Weg“ um ein Jahr verlängert.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 - 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Magistrat der Stadt Wetzlar

Semler  
Stadtrat